PETER LEIBFRIED
ANITA GIERBL

OFFENE FRAGEN NACH SWISS GAAP FER

Was tun, wenn nicht alles im Detail geregelt ist?

Als prinzipienbasierter, auf die Bedürfnisse der hiesigen Praxis ausgerichteter Standard verfügen die Swiss GAAP FER zwangsläufig über Bereiche, die nicht im Detail geregelt sind. Dennoch steht dem Anwender auch bei offenen Fragen ein angemessenes Instrumentarium zur Verfügung, mit dem er arbeiten kann. Dabei sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen.

1. REGELUNGSLÜCKEN?

Immer wieder ist zu hören, aufgrund der Prinzipienorientierung der Swiss GAAP FER gäbe es dort Regelungslücken. Dabei ist zunächst einmal zu klären, was eine solche überhaupt ist. Ein Seitenblick auf die Jurisprudenz ist hilfreich: demzufolge ist eine Regelungslücke eine «*planwidrige Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts (...) gemessen am Massstab der gesamten geltenden Rechtsordnung*» [1]. Ein entscheidendes Element dabei ist die Planwidrigkeit, was bedeutet: Hätte der Normgeber um den Sachverhalt gewusst, hätte er ihn geregelt.

Dies macht deutlich, dass die umgangssprachlich häufige Verwendung des Begriffs der Regelungslücke für den Fall der Swiss GAAP FER nicht wirklich zutreffend ist. Denn die Schweizer Standards sind bewusst prinzipienbasiert, der Normsetzer hat dabei nicht etwas vergessen, sondern sich bewusst für allgemein gehaltene Regelungen entschieden. Die Swiss GAAP FER grenzen sich damit klar vom Modell des angelsächsischen «cookbook-accounting» ab. Dort verfolgt man die Vorstellung, jeder nur mögliche Einzelfall solle erfasst und so Rechtssicherheit geschaffen werden:

«The vision underlying a rule-based approach is to specify the appropriate accounting treatment for virtually every imaginable scenario, such that the determination of the appropriate accounting answer for any situation is straight-forward and, at least in theory, the extent of professional judgment necessary is minimized.» [2]

Dass eine regelbasierte Rechnungslegung in ihrer Reinform nicht funktioniert, ist mittlerweile offensichtlich: Die Welt ist schlichtweg zu vielseitig, um jeden nur denkbaren Sachverhalt abschliessend zu erfassen. Somit muss es zwangsläufig in jeder Rechnungslegung *nicht explizit geregelte* Bereiche geben: sowohl nach Swiss GAAP FER als auch nach den *International Financial Reporting Standards (IFRS)*. Ob sich der Anwender damit aber auch gleich in einem *gar nicht geregelten* Bereich befindet (also in einer Regelungslücke), muss bezweifelt werden.

2. FANGNETZ RAHMENKONZEPT

Gemäss Swiss GAAP FER 1/4 wird klargestellt:

«Offene Fragen nach Swiss GAAP FER sind im Sinne des Rahmenkonzepts zu lösen.»

Mit dieser Auffangvorschrift wird klar, dass der Normsetzer in der Tat gar keine ungeregelten Bereiche zurücklassen wollte. Sollte eine spezifische Regelung für einen konkreten Einzelfall fehlen, ist auf das Rahmenkonzept zurückzugreifen. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER muss damit gemäss Ziff. 6 des Rahmenkonzepts jederzeit und vollumfänglich ein «den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (True and Fair View)» abgeben. Dies verlangt,

«dass alle Informationen einer Organisation die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen, zuverlässig sowie auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind».

Eine ähnlich zentrale Bedeutung hat die Zielsetzung der Entscheidungsrelevanz, die in Ziff. 5 des Rahmenkonzepts enthalten ist. Demzufolge ist das

PETER LEIBFRIED, PROF. DR. OEC., CPA, INHABER DES KPMG-LEHRSTUHLS FÜR AUDIT UND ACCOUNTING (ACA-HSG), PRÄSIDENT DER FACHKOMMISSION SWISS GAAP FER, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

ANITA GIERBL, M. A., FACHASSISTENZ SWISS GAAP FER, DOKTORANDIN, UNIVERSITÄT ST. GALLEN, ST. GALLEN

«Ziel der Jahresrechnung … das Zur-Verfügung-Stellen von Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation in strukturierter Form. Diese Informationen dienen den Empfängern der Jahresrechnung für ihre Entscheidungsfindung».

Es gilt also ferner, dass die Informationen nicht nur objektiv richtig, sondern in den Augen der Adressaten auch subjektiv hilfreich und für die Befriedigung der individuellen Informationsbedürfnisse nützlich sein müssen.

Im Sinne der obigen Definition ergibt sich, dass aufgrund des Vorhandenseins des Rahmenkonzepts in den Swiss GAAP FER (quasi im Sinne einer «Verfassung») im Grunde überhaupt keine Regelungslücken vorhanden sind. Die Ziele einer Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und der Entscheidungsrelevanz sind damit weder verhandelbar noch können sie durch die gezielte Suche nach (vermeintlichen) Regelungslücken, das unangemessene Verbiegen einzelner Formulierungen oder eine exzessive Ausnutzung von Ermessensspielräumen umgangen werden. Zwar mögen nicht alle denkbaren Sachverhalte explizit geregelt sein, die True and Fair View und die Entscheidungsrelevanz gelten aber dennoch immer. Von daher kann auf das oftmals provokativ vorgebrachte Argument «show me where it says I can't do it this way» [3] durchaus selbstbewusst mit einem Verweis auf das Rahmenkonzept geantwortet werden.

«Zwar mögen nicht alle denkbaren Sachverhalte explizit geregelt sein, die True and Fair View und die Entscheidungsrelevanz gelten aber immer.»

3. WAS BEDEUTET TRUE AND FAIR VIEW?

Der mit einer nach Swiss GAAP FER offenen Frage konfrontierte Anwender sieht sich also vor der Aufgabe, herauszufinden, was True and Fair View im konkreten Einzelfall eigentlich bedeutet. Eine abschliessende Legaldefinition existiert nicht – bemerkenswerterweise nicht nur in den Swiss GAAP FER, sondern auch nicht in vielen anderen Standards.

Der britische Standardsetter *Financial Reporting Council (FRC)* schreibt, dass es keine gesetzliche Definition für das Konzept des True and Fair View gibt [4]. Nichtsdestotrotz betont der FRC die fundamentale Wichtigkeit dieses Grundsatzes für den Jahresabschluss [5]. In Grossbritannien wird True and Fair View als erreicht angesehen, wenn «an entity adopts the accounting policies most appropriate to its particular circumstances» [6].

Im Gegensatz zum UK GAAP findet sich der exakte Wortlaut True and Fair View im US GAAP nicht [7]. Dennoch wird dem US GAAP in der Praxis ebenfalls der True-and-Fair-View-Gedanke zugeschrieben, aufgrund der qualitativen Grundsätze im Framework (z. B. Fair Presentation) [8].

In den IFRS befand sich 2009 noch der Begriff True and Fair View im Rahmenkonzept:

«Financial statements are frequently described as showing a true and fair view of, or as presenting fairly, the financial position, performance and changes in financial position of an entity. Although this Framework does not deal directly with such concepts, the application of the principal qualitative characteristics and of appropriate accounting standards normally results in financial statements that convey what is generally understood as a true and fair view of, or as presenting fairly such information.» [9]

In der Überarbeitung des Rahmenkonzepts wurden dieser Paragraph sowie der Wortlaut True and Fair View entfernt. Als gleich gesinnter Ersatz wurde «*present fairly*» in IAS 1.15 eingesetzt. «Present fairly» bzw. True and Fair View wird im Deutschen oft mit den Worten *Übermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage* übersetzt. Wie bereits erläutert, findet sich eine ähnliche Definition auch im Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept. Im neuen IFRS-Framework, gültig ab 2020, spiegelt sich der True-and-Fair-View-Gedanke in den Begriffen «faithful representation» und «relevance» wider [10].

Anhand der diskutierten Begriffsbestimmungen wird deutlich, dass keine abschliessende und eindeutige Konkretisierung des True-and-Fair-View-Konzepts vorliegt – weder in den Swiss GAAP FER, noch in anderen Standards. Somit sind für die Beantwortung offener Fragen zusätzliche Massnahmen erforderlich.

4. ANALOGIESCHLÜSSE INNERHALB DER SWISS GAAP FER

Ein wichtiges Element zur Beantwortung offener Fragen sind Analogieschlüsse. Darunter versteht die Jurisprudenz die Anwendung einer Rechtsnorm eines geregelten Sachverhalts auf einen ungeregelten, aber ähnlichen Tatbestand [11]. Folgendes Beispiel dient der Veranschaulichung von Analogieschlüssen innerhalb der Swiss GAAP FER:

Ein derzeit ungeregelter Tatbestand ist die Bilanzierung von Kryptowährungen nach Swiss GAAP FER. Als Analogieschluss für einen ähnlichen, geregelten Sachverhalt wären die Regelungen zu Wertschriften im Anlage- und Umlaufvermögen oder Vorräte denkbar. Kein ähnlicher Sachverhalt ist bei immateriellen Vermögenswerten gegeben. Hier mangelt es an dem messbaren Nutzen über mehrere Jahre (Swiss GAAP FER 10/3). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Bilanzierung als flüssige Mittel, da Kryptowährungen kein gesetzliches Zahlungsmittel sind und zudem wesentlichen Wertschwankungen unterliegen (Swiss GAAP FER 4/4). Welche der genannten Regelungen schlussendlich als Vergleichsobjekt besser geeignet ist, hängt von der individuellen Nut-

«Ein wichtiges Element zur Beantwortung offener Fragen sind Analogieschlüsse.»

zung, Halte-Intention und vom Geschäftsmodell ab [12], [13]. Werden Kryptowährungen für die Veräusserung im ordentlichen Geschäftsverlauf gehalten, was beispielsweise bei Finanzinstituten der Fall sein könnte, wäre eine Bilanzierung unter Vorräte möglich [14]. Fehlt der Handel im Zuge der normalen Geschäftstätigkeiten, bietet sich eine Klassifizierung als Wertschrift an. Abhängig von der Haltedauer erfolgt die Bilanzierung im Anlage- bzw. Umlaufvermögen [15]. In jedem Fall sind die gewählten Rechnungslegungsmethoden gemäss Swiss GAAP FER 6/2 im Anhang offenzulegen und stetig beizubehalten.

«Eine vollständige Abschottung gegen andere Regelwerke dürfte nicht sachgerecht sein, postulierte sie doch das Ideal eines mit Scheuklappen versehenen Bilanzierenden.»

In diesem Beispiel ergibt sich eine denkbare Antwort für einen ungeregelten Sachverhalt aus der Anwendung von Analogieschlüssen. Darüber hinaus wird in der Praxis oftmals auch auf andere Rechnungslegungsstandards zurückgegriffen, bei denen der Sachverhalt bereits eine Regelung erfahren hat.

5. BERÜCKSICHTIGUNG ANDERER REGELWERKE

Stossen Anwender der IFRS auf einen ungeregelten Sachverhalt, findet sich unter IAS 8.10 ff. eine klare und schrittweise Vorgehensweise für das Schliessen offener Fragen. So sind zunächst andere IFRS-Normen, welche ähnliche und verwandte Fragen behandeln, zu berücksichtigen (IAS 8.11 (a)). Danach ist auf die Regelungen des Rahmenkonzepts zurückzugreifen. Ferner

«kann das Management ausserdem die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardisierungsgremien, die ein ähnliches konzeptionelles Rahmenkonzept zur Entwicklung von Rechnungslegungs-Standards einsetzen, sowie sonstige Rechnungslegungskommentare bzw. -fachliteratur und anerkannte Branchenpraktiken berücksichtigen, sofern sie nicht mit den in Paragraph 11 enthaltenen Quellen in Konflikt stehen». (IAS 8.12).

Ein Rückgriff auf andere Quellen ausserhalb der IFRS ist von daher möglich, muss aber immer innerhalb des konzeptionellen Rahmens der eigenen Regelungen erfolgen.

Im Gegensatz zu den IFRS verfügen die Swiss GAAP FER über keine explizite Erwähnung einer Berücksichtigung anderer Regelwerke oder Quellen. Dass ein automatischer Rückgriff nicht gewollt sein kann, liegt auf der Hand: Ein eigenständiger Standard wäre damit kaum mehr vonnöten, und der gesamte Detaillierungsgrad z. B. der Regelungen der IFRS würde voll auf die hiesige Praxis durchschlagen. Eine vollständige Abschottung gegen andere Regelwerke hingegen dürfte auch nicht sachgerecht sein, postulierte sie doch das Ideal eines mit Scheuklappen versehenen Bilanzierenden. Es braucht daher wohl wieder einmal Augenmass: Gerade in sehr zweifelhaften Fällen sollten andere Regelwerke und Quellen wenigstens konsultiert werden, um herauszufinden, ob sich für die nach Swiss GAAP FER zu treffende Bilanzierungsentscheidung noch weitere Anregungen ergeben, die in der bisherigen Betrachtung vernachlässigt worden sind. Gleichzeitig dürfen die Anwender der Swiss GAAP FER das Selbstbewusstsein besitzen, «eine eigene Auslegeordnung des True and Fair View zu entwickeln» (Swiss GAAP FER Vision 2020). Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil zwar verschiedene andere Regelwerke die True and Fair View für sich in Anspruch nehmen, dennoch aber materielle Unterschiede zwischen ihnen bestehen. Bilanzierungsentscheidungen nach Swiss GAAP FER dürfen sich also von denen anderer Regelwerke unterscheiden – dabei aber die eigenen Ansprüche an die True and Fair View nicht aus den Augen verlieren.

6. FAZIT

Wer statt einem undurchsichtigen und aufwendigen Dickicht von Einzelbestimmungen einen prinzipienorientierten Standard präferiert, kommt an offenen Fragen nicht vorbei. Um Regelungslücken im eigentlichen Sinne handelt es sich dabei nicht. Denn als Leitplanken stehen vergleichbare Sachverhalte aus anderen, geregelten Bereichen zur Verfügung sowie der Rückgriff auf das Rahmenkonzept als Auffangnetz. Auch die Bestimmungen anderer Regelwerke können berücksichtigt werden, dürfen aber der Entwicklung einer eigenständigen Auslegeordnung der True and Fair View nicht im Wege sein. In jedem Fall sind die gewählten Methoden im Anhang offenzulegen und stetig beizubehalten. ■

Anmerkungen: 1) Canaris, C-W: Die Feststellung von Lücken im Gesetz. 1983, S. 198. **2)** Securities and Exchange Commission (2003): Study Pursuant to Section 108 (d) of the Sarbanes Oxley Act of 2002 on the Adoption by the United States Financial Reporting System of a Principles-Based Accounting System, Abschnitt I.C. **3)** Carlino, B.: The rules of principles, in: Accounting Today, Vol. 18, 2004, Issue 19, S. 6. **4)** Vgl. https://www.frc.org.uk/accountants/accounting-and-reporting-policy/true-and-fair-concept. **5)** Vgl. Financial Reporting Council Announcement (June 2014): True and Fair. **6)** FRS 18.1. **7)** Vgl. Cotting, R., Boemle, M.: True and fair View-Konzept versus Fair Presentation. Der Schweizer Treuhänder. 2000/8. S. 788 ff. **8)** Vgl. Lüdenbach, N., Hoffmann, W.-D., Freiberg, J.: IFRS Kommentar – Das Standardwerk. § 1 Rahmenkonzept 79. 13. Auflage. 2015. **9)** IFRS (2009). Framework 46. **10)** IFRS (2018). Conceptual Framework for Financial Reporting 2.4 ff. **11)** Vgl. Rüthers, B.: Rechtstheorie. § 891. 9. Auflage. 2016. **12)** Vgl. Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht. S. 48 ff. 2017. **13)** Vgl. Petry H.: Kryptowährungen nach Swiss GAAP FER. Expert Focus 2018/5, S. 369 f. **14)** Vgl. Cuttelod, C.: Bitcoin-Anlagen: Ein neues Thema für die IFRS? Expert Focus 2017/12. S. 916. **15)** Vgl. Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht. S. 50. 2017.